

13

2080 088

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 31/64

URTEIL

Verkündet am
27. Januar 1966
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Erich S [REDACTED], N [REDACTED] (Kreis
H [REDACTED], Ho [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Architekten Wilfried L [REDACTED], Hi [REDACTED] bei D [REDACTED]
[REDACTED], He [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

13

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1966
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien,
Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm
(Westf.) vom 4. Dezember 1963 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat im Jahr 1956 für den Beklagten den
Neubau eines Kühlhauses in N[REDACTED] geplant. Später hat
er auch die Bauaufsicht übernommen. Mit der Klage hat
er eine restliche Honorarforderung von 1.927,05 DM nebst
Zinsen geltend gemacht.

Der Beklagte hat die Forderung des Klägers bestrit-
ten. Des weiteren hat er wegen verschiedener angeblicher
Planungsfehler Schadensersatz verlangt. Hierwegen hat er
gegen die Forderung des Klägers aufgerechnet sowie Wider-
klage auf Zahlung von 6.100 DM nebst Zinsen erhoben.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 1.027,05 DM
stattgegeben. Die weitergehende Klage und die Widerklage
hat es abgewiesen.

- 3 -

Auf die Berufung des Beklagten hat ihn das Oberlandesgericht zur Zahlung von nur noch 327,05 DM nebst Zinsen verurteilt. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf völlige Abweisung der Klage und Verurteilung des Klägers entsprechend der Widerklage weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Oberlandesgericht hat dem Kläger einen restlichen Honoraranspruch von 427,05 DM zuerkannt. Das wird mit der Revision nicht angegriffen. Hiervon hat es einen von dem Beklagten zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzanspruch von 100 DM abgezogen.

Im Streit stehen in der Revisionsinstanz nur noch die Gegenforderungen des Beklagten, die er wie folgt beziffert:

- | | |
|---|-------------|
| 1. zu geringe lichte Höhe des Kellers infolge Nichtberücksichtigung der notwendigen Bodenisolierung | 8.063,80 DM |
| 2. zu niedrige Garageneinfahrt | 500,-- DM |
| 3. zu niedriges Dach der Außenrampe | 2.050,-- DM |
| 4. Fehlplanung des Aufzug-Windenhäuschens
1.000,--DM abz. zuerkannter 100,-- DM | 900,-- DM |

Den hiervon im vorliegenden Rechtsstreit anhängigen Teilbetrag von 6.427,05 DM hat er in der oben angegebenen Reihenfolge geltend gemacht.



II.

Die gegen die Aberkennung dieser Schadensersatzforderungen gerichtete Revision des Beklagten ist nicht begründet.

1.) Planung des Kellergeschosses:

a) Der Beklagte wirft dem Kläger vor, er habe bei dem Entwurf des Kellers in seinen Zeichnungen die Bodenisolierung nicht eingeplant. Diese sei dann erst später angebracht worden, wodurch sich die lichte Höhe des Kühlraums auf 2,30 m verringert habe, während eine solche von mindestens 2,50 m erforderlich gewesen wäre. Dadurch sei ihm - insbesondere durch die geringere Einlagerungsmöglichkeit - ein erheblicher Schaden entstanden.

b) Das Berufungsgericht stellt dazu fest, daß die Parteien bei der Planung von einer Geschoßhöhe von 2,70 m ausgegangen seien, ferner, daß die Isolierung des Kellers ursprünglich vorgesehen worden sei. Daraus schließt es, daß die Parteien schon bei der vom Beklagten genehmigten ursprünglichen Planung mit einer lichten Höhe des Kühlraums von etwa 2,30 m rechneten. Denn von der Geschoßhöhe von 2,70 m, gemessen von der Oberkante des Kellerfußbodens bis zur Oberkante des darüberliegenden Fußbodens (Geschoßdecke), sei nicht nur die Stärke der Kellerdecke samt Isolierung der Decke, sondern auch die der vorgesehenen Bodenisolierung mit je etwa 20 cm, zusammen also 40 cm abzuziehen. Ein Planungsfehler des Klägers könne nur angenommen werden, wenn der Beklagte eine besondere Anordnung über die lichte Höhe des Kühlraums gegeben hätte oder der Keller bei einer solchen von 2,30 m als Kühlraum überhaupt nicht mehr geeignet

sei. Das habe der Beklagte aber nicht geltend gemacht.

c) Diese Feststellungen und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Wie der Beklagte dazu in seiner Revisionsbegründung vorgetragen hat, vermag den Senat nicht davon zu überzeugen, daß Pläne oder sonstiges Material von dem Berufungsgericht nicht oder unrichtig gewürdigt worden sind. Der Vortrag der Parteien in den Tatsacheninstanzen und das vorhandene Beweismaterial mögen zwar keine völlige Klarheit über den Sachverhalt erbracht haben. Solche Unklarheiten gehen aber zu Lasten des beweispflichtigen Beklagten²; der Revisionskläger hat sie auch in der mündlichen Verhandlung nicht zu beseitigen vermocht.

d) Ist infolgedessen ein schuldhafter Planungsfehler des Klägers nicht dargetan, so ist damit auch den in diesem Zusammenhang von dem Beklagten geltend gemachten einzelnen Schadensersatzansprüchen der Boden entzogen. Auf die hierzu erhobenen Revisionsrügen kommt es deshalb nicht mehr an.

2.) Garageneinfahrt:

a) Der Revisionskläger beanstandet, daß die ursprünglich mit 2,80 m geplante und dann mit 3,15 m Höhe ausgeführte Garageneinfahrt zu niedrig sei, so daß die Lademöglichkeit des Lastkraftwagens nicht voll ausgenützt werden könne.

b) Das Berufungsgericht verneint einen Planungsfehler des Klägers. Es stellt fest, daß er weder von konkreten Anweisungen des Beklagten abgewichen noch für die Ein-

fahrtshöhe maßgebende Umstände ohne zwingenden Grund außer acht gelassen habe. Der Beklagte habe auch die Bauzeichnungen des Klägers, in denen eine Höhe von 2,80 m angegeben war, unterschrieben und damit gebilligt.

c) Das wird mit der Revision zu Unrecht gerügt.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts rechtfertigt sich schon allein durch die Tatsache, daß sich der Beklagte durch seine Unterschrift unter die Bauzeichnungen des Klägers mit der geplanten Höhe von 2,80 m (die in der Folgezeit sogar noch auf 3,15 m vergrößert wurde) einverstanden erklärt hat. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß er auch imstande gewesen sei, die Bauzeichnungen zu lesen, ist - jedenfalls, soweit es sich um die hier in Frage stehende Höhe der Garageneinfahrt handelt - nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht hat mit eingehender Begründung auch eine Belehrungspflicht des Klägers ohne Rechtsfehler verneint. Die Höhe der Garageneinfahrt war der Ladehöhe des Lastkraftwagens anzupassen. Diese kannte, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei feststellt, der Beklagte besser als der Kläger. Dieser konnte also ohne Verschulden annehmen, daß die Höhe der Garageneinfahrt, so wie sie geplant und später ausgeführt wurde, den Wünschen des Beklagten entsprach.

3.) Dach der Außenrampe:

Ein gleiches gilt für die von dem Beklagten als zu gering bemängelte Höhe des Außenrampendaches von 2,80 m. Es kann insoweit auf die Ausführungen zu 2) verwiesen werden.

4.) Windenhäuschen:

a) Der Beklagte hat behauptet, der Kläger habe das Windenhäuschen für den Aufzug zu klein geplant, so daß es nur mit wesentlichen Erschwerungen bedient werden könne. Der Mangel sei nur durch eine Vergrößerung des Windenhäuschens zu beheben, die einen Kostenaufwand von 1.000 DM erfordere.

b) Das Berufungsgericht ist auf Grund der von ihm vorgenommenen Ortsbesichtigung der Auffassung, daß ein Planungsfehler des Klägers nicht vorliege. Die Anlage könne auch ohne wesentliche Erschwerungen bedient werden. Fehlerhaft sei lediglich, daß die Tür des Windenhäuschens auf der falschen Seite angebracht worden sei, was die Bedienung von Hand erschwere. Die zur Behebung dieses Mangels erforderliche Verlegung der Türe erfordere einen Kostenaufwand von 100 DM, der von der Forderung des Klägers im Wege der Aufrechnung abzuziehen sei.

c) Die hiergegen gerichteten Revisionsrügen des Beklagten sind nicht begründet.

aa) Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird schon durch seine auf Grund der Ortsbesichtigung getroffene Feststellung getragen, daß das Windenhäuschen - abgesehen von der falschen Lage der Türe (vgl. bb) - ohne Erschwernisse auch von Hand bedient werden könne.

Dazu rügt der Beklagte zwar die Übergehung seines Beweisantrags im Schriftsatz vom 5. August 1961, S. 11, in dem er zum Beweis des Gegenteils die Vernehmung des Architekten L. [REDACTED] als "sachverständigen Zeugen" beantragt hat.

Diese Rüge ist aber nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die in demselben Schriftsatz beantragte Ortsbesichtigung vorgenommen, so daß es eines Zeugenbeweises über die Beschaffenheit der Anlage nicht mehr bedurfte. Der Antrag des Beklagten, den Architekten Lahmann zu vernehmen, konnte deshalb nur noch die Bedeutung eines Antrags auf Vernehmung als Sachverständigen beigemessen werden. Wenn das Berufungsgericht glaubte, die Sache aus eigener Kenntnis beurteilen zu können, ohne noch I. [REDACTED] als Sachverständigen zu hören, so läßt das keinen Rechtsfehler erkennen.

bb) Der Beklagte hat in seiner Revisionsbegründung vortragen, daß ihm mit der von dem Berufungsgericht für notwendig erachteten Verlegung der Türe nicht gedient sei, weil dann die Feinmechanik, die nicht verlegt werden könne, nicht oder nur mit Erschwerungen bedient werden könne.

Dieser Vortrag ist neu. Die von dem Beklagten hierzu erhobene auf Verletzung des § 139 ZPO gestützte Rüge ist nicht begründet. Der Beklagte übersieht, daß, selbst wenn man die Richtigkeit seines Vortrags unterstellt, diesem Mangel dadurch abgeholfen werden könnte, daß die Türe nicht "verlegt", sondern auf der anderen Seite eine zweite Tür angebracht wird, was kostenmäßig auf dasselbe hinauslaufen würde.

cc) Ob die Errichtung des Windenhäuschens, so wie geschehen, auch aus statischen Gründen gerechtfertigt war, wie das Berufungsgericht meint, kann dahingestellt bleiben. Es hat hierzu ausdrücklich bemerkt, daß es darauf entscheidend nicht ankomme. Die insoweit erhobenen Rügen des Beklagten gehen deshalb ins Leere.

III.

Die Revision des Beklagten ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke